

8. Brief: Lösen wir den Gesetzen so langsam die Zunge

Liebe Passionara!

Die Kernbereiche des Rechts in den gebündelten „Gesetzbüchern“ des BGB, des Verwaltungsrechts und des StGB sind jeweils die Summe ihrer unzähligen Einzelgesetze.

Was macht nun ein solches Einzelgesetz zum Gesetz? Wichtiger für Dein Studium als die eingangs gestellten Fragen „Was ist die Rechtsordnung“, „Was ist Recht?“ ist die Frage „Was ist ein Gesetz und wie gehe ich damit um?“. Denn für Deine praktische Rechtsanwendung wird „Recht“ immer dann gegeben sein, wenn die Voraussetzungen eines Gesetzes erfüllt sind.

Die „Gesetze“ sind die Einzelteile unserer Rechtsordnung. Der Umgang mit dem Gesetz und dem sich in ihm spiegelnden Fall ist der Dreh- und Angelpunkt der Juristerei. Häufig hört man am Anfang als Dozent den Ruf: „Hilfe! Die Gesetze sind soooo kompliziert!“ Sie sind gar nicht so kompliziert, wie sie zu sein scheinen.

Mein dringender Rat: Wenn Du dann mit Jura anfangen solltest, lerne möglichst schnell mehr und mehr an und mit diesen Gesetzen und gewöhne Dich so mehr spielerisch an diese „Monster“. Wir müssen uns darüber verständigen, dass das juristische Arbeiten vorwiegend ein hermeneutisches Verfahren ist, nämlich eine juristische Kunstfertigkeit zur Auslegung, Übersetzung und Erklärung von Gesetzestexten, um Lebenssachverhalte diesen Gesetzen sicher, präzise und klar zuordnen zu können. Die **Hermeneutik** ist nicht nur die Methode der historischen und philosophischen Geisteswissenschaftler und der schriftgelehrten theologischen Wissenschaftler, sondern auch die richtige Methode für uns „Gesetzeswissenschaftler“. Gesetz ist eben nicht nur Sprache, sondern immer ein Stück Interpretation und Auslegung. Die Hermeneutik leitet sich ab von griech. hermeneuein, was soviel wie auslegen, erklären, übersetzen bedeutet. Der „hermeneus“ war ein Erklärer, ein Bote, ein Dolmetscher, der Gott „Hermes“ also der Götterbote.

Man sieht sich im Bannkreis dieses Themas oft gezwungen, auf Offenkundiges hinzuweisen: Der Umgang mit unserer Hauptliteratur, das sind nämlich die Gesetze, wird am Anfang zu wenig geübt! Die Hilfsliteratur, die Lehrbücher und Kommentare, haben oft schon zu Beginn der juristischen Ausbildung leider schnell die Flughöhe über den juristischen Lehr- und Lernstühlen erobert. Der Student lernt sein Ur-Handwerkszeug, das Gesetz, nicht richtig kennen! Die Arbeit am Gesetz und mit dem Gesetz wird in der Ausbildung vernachlässigt! Nicht von der Literatur zum Gesetz, sondern vom Gesetz zur Literatur muss der Ausbildungsweg

fortschreiten. Das Gesetz liefert den Text, die folgenden Schritte erst den Kommentar – während in der juristischen Ausbildung nicht selten sofort der dozentisch-literarische Kommentar geliefert wird. Zunächst müssen die „ipsissima verba“, die „ureigenen Worte“, des Gesetzes geklärt werden, ihr programmatischer Aufbau studiert und der Umgang mit ihnen trainiert werden, ehe man sich in juristischen Theorien und Meinungsstreitereien in Unterricht, Vorlesung und Literatur, manchmal in akademischen Wolkenkuckucksheimen verliert. Du bist bei einem solchen Vorgehen ohnehin längst auf der Strecke geblieben. Auch die schönste „Meinung“ muss es ertragen, dass das Gesetz existiert. Nur das Gesetz verfügt über die Authentizität, die Echtheit – alles andere ist Beiwerk. Die Lehrmeinung muss sich an die Wirklichkeit des Gesetzes anpassen, nicht das Gesetz an die juristische Lehrmeinung. Du wirst es von Beginn an in den Mittelpunkt jeder Deiner juristischen Lern- und Lehrstunde stellen müssen. Es wird prismatisch aufgebrochen im zu entscheidenden Lebenssachverhalt. Es ist das Zentralgestirn, um das Deine Ausbildung, Dein Examen und Dein späterer Beruf kreisen. **Lex est rex in terra juris: Das Gesetz ist der König in Jurististan!** Es ist Anfang und Ende der juristischen Orientierung. Lass deshalb später bitte das Gesetz immer einsatzbereit und einsprungbereit neben Dir aufgeschlagen liegen, und lies das Gesetz immer im Stile absolut pedantischer Kleingeistkrämerei! Es lohnt sich wirklich!

Du musst Dich von Anfang an darum bemühen, Gesetze aufregend und mit Entdeckerfreude zu erleben. Das geht tatsächlich! Wen das juristische methodische Denken und Arbeiten mit dem Gesetz und immer hart am Gesetz erst einmal durch begreifenden Erfolg infiziert hat, der ist geimpft gegen andere, naivere Denk- und Arbeitsweisen und die angebliche Trockenheit und Langweiligkeit der Juristerei.

Die harte Arbeit am und mit dem Gesetz ist eine Erkenntnis, die sich für einen Juristen von selbst verstehen sollte, also eigentlich eine Binsenweisheit. Warum sie dann aber sowenig in der juristischen Ausbildung beherzigt wird? Ich weiß es beim besten Willen nicht! Ich erinnere mich an Vorlesungen, in denen nicht ein einziges Mal das Gesetz aufgeschlagen werden musste, ja, in denen Studenten noch nicht einmal ein solches bei sich trugen, und ich weiß, dass es heute in den Hörsälen zum Teil nicht anders aussieht. Wird aber ausnahmsweise vom Dozenten Wert darauf gelegt, dass der Juraeleve sein Handwerkszeug an der Hand hat, wird ihm oft nicht genügend Zeit gelassen, den in Rede stehenden Paragraphen gewissenhaft zu lesen, geschweige denn, ihn in seinem Normgehalt zu erfassen. Wir alle, die wir geraume Zeit mit Gesetzen arbeiten, wissen, wie komplex, konstruiert, verschachtelt, verschlüsselt, gekünstelt, grammatikalisch verbogen, gestelzt und gedrechselt Gesetze aufgebaut sein kön-

nen und welchen Abstraktionsgrad, welche ungeheueren Begriffsbildungen und systematischen Konstruktionen der Gesetzgeber erreicht hat. Der Dozent als Lehrer und Du als Studentin seid im Lehren und Lernen von Jura eine exegetische Interpretationsgemeinschaft – das Gesetz ist das Interpretandum, der Dozent ist der Interpret, Du der Rezipient.

Eigentlich ja absurd die Behauptung, dass Gesetze auf Anhieb kaum verstehbar sind. Stellen sie denn nicht stets das Gebot und Verbot für den Bürger auf, das für das menschliche Zusammenleben Gute zu tun und das Schlechte zu lassen, das man doch einfach verstehen muss? Muss nicht ein gelungenes Gesetz so plausibel sein, dass es jedem einleuchtet? Da nicken die Gegner und Kritiker des modernen Gesetzgebers fleißig, denn es gehört zu ihren Lieblingsthemen, dass schon die alten, aber ganz besonders die zeitgenössischen Machwerke nur über das kompliziertere Geraune eingeweihter richterlicher, anwaltlicher und professoraler Gurus auf geheimnisvolle Weise anwendbar gemacht werden können, jedenfalls nicht durch Otto Normalverbraucher.

Fangen wir also an, diesen Gesetzen für Dich die Zunge zu lösen.

Wenn ich jemandem die Wirkungsweise von einem hochkomplizierten, synthetischen Motor vermitteln sollte, würde ich damit beginnen, diesen Motor zu demontieren, seine Einzelteile getrennt und deutlich zu zeigen und ihm ihren Gang erklären, bevor ich sie wieder zusammen baute und den Motor laufen ließ. Genauso analytisch zerlegen wir jetzt die künstlichen synthetischen Gebilde, die wir Gesetze nennen. Pass auf!

Das wichtigste Wesensmerkmal für den „Motor“ Gesetz ist sein ihm eingeborenes Konditionalprogramm (Konditional: eine Bedingung angehend), **sein „Wenn-Dann-Grundsatz“, der aus zwei Teilen besteht:**

**Wenn der Voraussetzungsteil (1. Teil) vorliegt,
dann tritt der Rechtsfolgenteil (2. Teil) in Kraft.**

Das muss immer so sein, denn Gesetze zielen als die Instrumente zur Steuerung von Recht immer auf die Begründung von Rechtsfolgen ab. Sie müssen nun einmal Regeln enthalten, um Konflikte zu beheben, die im Zusammenleben der Menschen etwa dadurch eintreten können,

- dass Moni ihre Freundin Steffi beklaut,
- dass Max mit seinem Auto die Vorfahrt missachtet und Moritz schwer verletzt,
- dass Susanne bei Bäcker Kraus Brötchen kauft und nicht bezahlt.

Ein solcher Konflikt wird nun in der Weise behoben, dass in einem anzuwendenden Rechtssatz, hier:

- § 242 StGB gegen Moni,
- § 823 Abs. 1 BGB für Moritz,
- § 433 Abs. 2 BGB für Bäcker Kraus,

ein Konditionalprogramm enthalten ist, das für den Fall des Eintritts eines bestimmten Tatbestandes (1. Teil: Voraussetzungsteil oder Wenn-Teil) eine ausgleichende Rechtsfolge als Konsequenz „setzt“ (2. Teil: Rechtsfolgeteil oder Dann-Teil). „Rechtsfolge“ ist das, was aus dem „Recht“, konkret aus dem Einzelgesetz, „folgt“, was also die Rechtsordnung ihren rechtsunterworfenen Bürgern zu be-, „folgen“ aufgibt.

Das Wort „Konditionalprogramm“ setzt sich zusammen aus den Wörtern „konditional“ und „Programm“. „Konditional“ heißt „bedingend“ und „Programm“ heißt in diesem Zusammenhang „vorgesehener Ablauf“, „Konzeption“.

Jeder Rechtsfall, jeder Sachverhalt, jeder „Fall“ – später jede Klausur eben – wird nun am Ende immer eine Fragestellung für Dich bereit halten, die auf Bestehen oder Nichtbestehen einer Rechtsfolge gerichtet ist (sonst wäre es eben kein „Fall“ geworden).

- Die Fragestellung für Moni könnte lauten: „Hat sich Moni strafbar gemacht?“
- Die Fragestellung für Max lautete: „Kann Max von Moritz Schadenersatz i.H.v. 1.000 € verlangen?“
- Die Fragestellung für Bäcker Kraus könnte lauten: „Kann Bäcker Kraus von Susanne 1 € verlangen?“

Für den praktischen Rechtsanwender ist „Recht“ ja immer dann gegeben, wenn die Rechtsfolge: „Hat sich T strafbar gemacht“ oder „Kann A von B eine Leistung verlangen“ aus einem Gesetz des StGB oder BGB ausgelöst werden kann. Das ist dann der Fall, wenn die Voraussetzungen eines Straftatbestands des Besonderen Teils im StGB oder einer Anspruchsgrundlage des BGB erfüllt sind.

Die Rechtsnorm, die die gesuchte Rechtsfolge für die konkrete Fallfragestellung abstrakt enthält, ist ein Spezial-Gesetz, das, falls seine Voraussetzungen vorliegen, selbst und unmittelbar Deine Fallfrage nach der Rechtsfolge beantwortet.

- **Wenn Moni** den Tatbestand des Diebstahls rechtswidrig und schuldhaft erfüllt hat (Delikttaufbau!) – **dann** wird sie bestraft. Antwortnorm ist insoweit § 242 StGB.
- **Wenn Susanne** mit Bäcker Kraus einen wirksamen Kaufvertrag abgeschlossen hat – **dann** muss sie den vereinbarten Kaufpreis zahlen. Antwortnorm ist insoweit § 433 Abs. 2 BGB.
- **Wenn Max** den Moritz rechtswidrig und schuldhaft am Körper verletzt hat – **dann** muss er die entstehenden Kosten bezahlen. Antwortnorm ist § 823 Abs. 1 BGB.

Wenn Dein Strafrechtsdozent bald als erste Voraussetzung für das Vorliegen einer Straftat die haargenaue Erfüllung sämtlicher Tatbestandsmerkmale des besonderen Teils des Strafgesetzbuches aufstellt und der BGB-Dozent für das Vorliegen einer Anspruchsgrundlage im BGB die hundertprozentige Erfüllung sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen fordert, so kann das selbstverständlich nicht heißen, dass der Tatbestand im Einzelnen die konkrete Straftat der konkreten Täterin „Moni“ beschreiben muss oder die Anspruchsgrundlage genau den zu entscheidenden zivilrechtlichen Fall für „Max“ oder „Bäcker Kraus“ festlegt.

§ 242 StGB lautet nicht: „Wenn Moni der Steffi die Brieftasche aus der Handtasche zieht, um das Geld zu verjubeln, **dann** wird sie mit Gefängnis bestraft.“ Statt „Moni“ steht im Gesetz: wer; statt „Steffi“: einem anderen; statt „Steffis Brieftasche“ heißt es: eine fremde bewegliche Sache; statt „aus der Handtasche zieht“: wegnimmt; statt „um es zu verjubeln“ lautet es: in der Absicht, sie sich rechtswidrig zuzueignen.

§ 433 Abs. 2 BGB lautet nicht: „Wenn Susanne bei Bäcker Kraus zwei Brötchen kauft, **dann** muss sie 1 € zahlen.“ Statt „Susanne“ steht im Gesetz: der Käufer; statt „Bäcker Kraus“: der Verkäufer; statt „zwei Brötchen“: eine Sache; statt „1 €“: den Kaufpreis; statt „dann muss sie zahlen“: ist verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen.

§ 823 Abs. 1 BGB lautet nicht: „Wenn Max den Moritz durch Missachtung der Vorfahrt schwer verletzt, **dann** muss er Krankenhauskosten und Verdienstausschlag in Höhe von 1.000 €bezahlen“. Statt „Max“ heißt es abstrakt: wer; statt „Moritz“ eine andere Person; statt „schwer verletzt“ heißt es: den Körper und die Gesundheit verletzt; statt „durch Missachtung der Vorfahrt“ steht geschrieben: rechtswidrig und schuldhaft; statt „Krankenhauskosten und Verdienstausschlag“ heißt es: Schadenersatz.

Kein Gesetzgeber der Welt könnte sämtliche Fälle, die das Leben so schreibt, vorausdenken – immer wieder müsste er sich durch die Wirklichkeit korrigieren lassen. Also wählte man für die Rechtsnormen sowohl auf der Voraussetzungs- als auch auf der Rechtsfolgende

abstrakte Begriffe, da Gesetze als allgemeine Regeln notwendig von den konkreten Umständen des Einzelfalles absehen müssen (abstrahieren). Es gibt kein Gesetz, das gerade und genau für den konkreten Fall „Moni“, „Max“ oder „Bäcker Kraus“ geschaffen ist. Allerdings gibt es verschiedene Grade von Abstraktheit. Unsere Gesetze zeichnen sich durch eine starke Abstraktion aus. Aus dieser notwendigen Begrifflichkeit der Normen folgt nun, dass die abstrakten Voraussetzungen des Gesetzes zur Anwendung auf unseren konkreten Fall ausgelegt, entfaltet und definiert werden müssen. Diese Arbeit ist eine Hauptaufgabe des Juristen. Du wirst das bald im „Entfaltungsprogramm“ erleben. Der Preis für die Abstraktheit ist eben, dass kein Gesetz so genau formuliert werden kann, dass sich damit jeder Fall, der irgendwann auftaucht, ohne weiteres lösen lässt. Das konkrete Leben bricht immer wieder mit „Monis“, „Susannes“ und „Mäxen“ in die abstrakten Gesetze ein; das Recht hat ständig und ausschließlich mit einbrechendem Leben zu tun – mit Fällen. Sie – und ausschließlich sie – füttern den täglichen Entscheidungsapparat des Rechts in den Gerichten.

Dabei sind Recht und Gesetz Gefangene der jeweiligen Zeit. Der Schwerpunkt der Rechtsentwicklung liegt weder in der Gesetzgebung, noch in der Rechtswissenschaft, noch in der Rechtsprechung, sondern in der Gesellschaft selbst. Und unsere Gesetze reagieren und regieren immer mit dem gleichen Programm, so ist es und so wird es immer bleiben: Wenn – dann! Wenn – dann! Wenn – dann!

Verdeutlichen will ich Dir diese fundamentale Erkenntnis des Konditionalprogramms zunächst an dem einprägsamen Gebiet des Strafrechts. Wir hatten gesehen, dass sich die rechtlichen Voraussetzungen für eine Bestrafung aus den Tatbeständen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches ergeben. Der Gesetzgeber hat die einzelnen „Bausteine“ des Tatbestandes, die sogenannten Tatbestandsmerkmale, bewusst so abstrakt, so allgemein gehalten, dass ihnen eine Vielzahl von Sachverhalten entsprechen kann. In den Tatbeständen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches wird das Unrecht abstrakt „vertyp“t. Die Grundstruktur sämtlicher Paragraphen lautet immer gleich: „**Wenn** du das und das tust (unterlässt), **dann** wirst du mit dem und dem bestraft.“ Um dieses „Das und Das“ geht es in der Lehre vom Tatbestand, in der Lehre der Rechtswidrigkeit und in der Lehre der Schuld, um das „Dem und Dem“ bei den Rechtsfolgen der Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.

Halten wir fest: Die Rechtsnormen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches weisen folgende abstrakte Struktur auf: **Wenn die Voraussetzungen vorliegen, dann tritt die Rechtsfolge der Strafe ein.**

Die gerade gewonnene wichtige Erkenntnis können wir nunmehr leicht auf das BGB übertragen. Auch dem BGB liegt nichts anderes als das konditionale Wenn-dann-Programm zugrunde. Auch hier stellen wir wieder die Doppel-Technik des modernen Gesetzgebers fest: Er abstrahiert von den konkreten Umständen des Einzelfalles und implementiert in jede Norm des BGB ein Konditionalprogramm in Form eines abstrakten Voraussetzungs- und Rechtsfolgeteils.

Die Rechtsnorm, die die gesuchte Rechtsfolge jedes juristischen Falles abstrakt enthält, wollen wir als „Antwortnorm“ bezeichnen. Eine Antwortnorm ist ein Gesetz, aus dem die Rechtsfolge (Dann), die in der straf- oder zivilrechtlichen Aufgabenstellung verlangt wird, theoretisch aufgrund des Sachverhaltes hergeleitet werden kann.

Wichtigste „Antwortnormen“ auf die Fall-Frage, ob ein Bürger von einem anderen Bürger im Privatrecht etwas verlangen kann, sind die sog. Anspruchsgrundlagen. Im StGB sind es die Straftatbestände, deren Rechtsfolgen mit der strafrechtlichen Fallfrage korrespondieren.

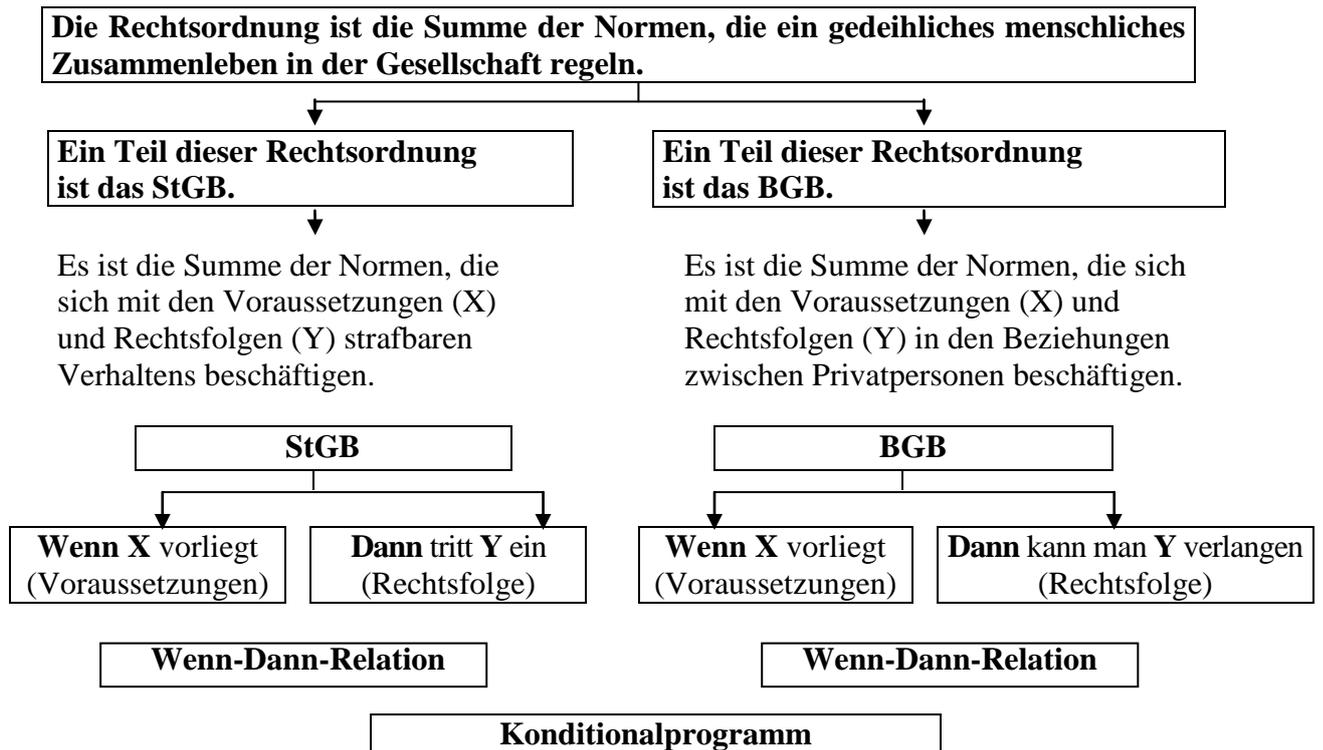
Lies bitte einmal § 194 Abs. 1 BGB! Aus diesem Paragraphen machen wir zunächst zwei Sätze. Satz 1: „Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen, nennt man eine Anspruchsgrundlage.“ Satz 2: „Ein solches Recht unterliegt der Verjährung.“

Uns geht es hier ausschließlich um diesen Satz 1.

Das Recht (ergänze: eines Bürgers = Anspruchsteller) von einem anderen (ergänze: Bürger = Anspruchsgegner) ein Tun oder Unterlassen (ergänze: Anspruchsbegehrt) zu verlangen, wird vom Gesetzgeber als „Anspruch“ (ergänze: „Anspruchsgrundlage“) bezeichnet.

Lies jetzt bitte die §§ 604, 488 Abs. 1 S. 2, 985, 816, 823, 812, 1004, 894 BGB! Alles Anspruchsgrundlagen! Eine „Anspruchsgrundlage“ des BGB ist also eine „Antwortnorm“, die nach dem gleichen Muster gestrickt ist wie eine Antwortnorm des StGB: Ihr Muster ist das ihr eingebaute Konditionalprogramm, die kausale Wenn-Dann-Relation.

Es ist die Aufgabe und der Zweck der Rechtsordnung, das menschliche Zusammenleben zu regeln. Ein Teil dieser Rechtsordnung ist das StGB, ein anderer das BGB. Das konkrete Mittel zu diesem Zweck der Regelung ist die einzelne Rechtsnorm, das Gesetz. Es stellt die Voraussetzungen auf und enthält eine Rechtsfolge, die sich auf das Verhalten von Personen bezieht, wobei insbesondere Gebote und Verbote normiert werden. Ganz einfach!



Merke Dir bitte:

- **Die Konditionalprogramme der Anspruchsgrundlagen des BGB sind als Antwortnormen die Ausgangspunkte jeder zivilrechtlichen Falllösung.**
- **Die Konditionalprogramme der Straftatbestände des StGB als Antwortnormen sind die Ausgangspunkte jeder strafrechtlichen Falllösung.**

Und das muss immer so sein, weil nur diese Anspruchsgrundlagen des BGB und nur diese Tatbestände des StGB als Antwortnormen die im Aufgabenteil des „Falles“ begehrte Frage nach der Rechtsfolge – wenn auch meistens erst nach irren Umwegen mit Zentnern von Papier – am Ende mit „ja“ oder „nein“ beantworten können. Sie stellen Voraussetzungen auf (Wenn) und enthalten eine Rechtsfolge (Dann), die sich auf das Verhalten der Personen Ihres zu beurteilenden Falles beziehen.

Legen wir § 194 BGB auf § 823 Abs. 1 BGB auf, so sehen wir, dass § 823 Abs. 1 BGB eine solche Norm ist, nach welcher der eine Bürger von dem anderen Bürger dann Schadenersatz (Rechtsfolge) verlangen kann, wenn die beschriebenen gesetzlichen Tatbestandsmerkmale vorliegen. Man hat also das Recht (Anspruch), ein Tun (Schadenersatzzahlung) zu verlangen, wenn die Tatbestandsmerkmale, die Bausteine der Anspruchsgrundlage gegeben sind:

Rechtsgutverletzung, rechtswidrig, vorsätzlich oder fahrlässig und Schadenseintritt (von verwirrenden Kausalitäten will ich bewusst absehen).

Wenn das Gesetz ein Tatbestandsmerkmal nicht in der vollkommenen Norm einer Anspruchsgrundlage selbst definitiv bestimmt (was nur ganz selten der Fall ist), sondern hierfür Ausfüllungsnormen einführt, hat das Entlastungs- und Verkürzungsfunktion. Beispielsweise werden alle Vorschriften, in denen – wie in § 823 Abs. 1 – das Verschulden eine Rolle spielt, dadurch entlastet, dass §§ 276-279 das Verschulden allgemein und für weitere Fälle definieren. Ähnliches gilt für den in sämtlichen Schadenersatznormen vorkommenden Begriff des Schadens, der in § 249 ff. näher bestimmt ist. Gleiches gilt für den Begriff des Vertrages, der in allen speziellen vertraglichen Anspruchsgrundlagen des besonderen Teils – wie z.B. in § 433 Abs. 1 und 2 – die konkreten Voraussetzung für die konkrete Rechtsfolge normiert, indem das abstrakte Zustandekommen eines jeden Vertrages in dem § 145 ff. entlastend im allgemeinen Teil zusammengestellt wird.

Neben den Anspruchsgrundlagen als vollkommenen Normen kennt das BGB also offensichtlich und notwendig unvollkommene Normen.

Darunter versteht man Paragraphen, die nicht, falls ihre Voraussetzungen vorliegen, selbst und unmittelbar die Fallfrage beantworten, sich vielmehr immer auf eine „vollkommene“ Rechtsnorm beziehen. Sie sind ausschließlich im Verbund mit einer Anspruchsgrundlage (bzw. Straftatbestand) sinnvoll, sie wirken nur mittelbar über diese auf Lebenssachverhalte ein.

- **Rechtshindernde Normen sind solche unvollkommene Normen.**

Sie bestimmen, dass die aufgrund einer vollkommenen Norm an sich eintretende Rechtsfolge bei einer bestimmten Fallkonstellation nicht eintritt. Wenn der Vertrag z.B. gegen ein gesetzliches Verbot verstößt (X) – dann ist der Vertrag nichtig (Y) (vgl. § 134). Wenn ein Geschäftsunfähiger eine Willenserklärung abgibt (X) (vgl. § 104) – dann ist seine Willenserklärung grundsätzlich nichtig (Y) (vgl. § 105 Abs. 1). Wenn eine vorgeschriebene Form nicht eingehalten wird (X) – dann ist das Rechtsgeschäft eben unwirksam (Y) (vgl. § 125).

- **Rechtsvernichtende Normen sind ebenfalls unvollkommene Normen.**

Sie bestimmen, dass die aufgrund einer vollständigen Rechtsnorm entstandene Rechtsfolge zum Erlöschen gebracht wird. Während also die rechtshindernden Normen die vollkommenen Normen, die Anspruchsgrundlagen, schon in ihrer Entstehung hindern, setzen die

rechtsvernichtenden Normen eine vollkommene Norm zunächst voraus, um sie nach ihrer Entstehung zu vernichten. Wenn der geschuldete Kaufpreisanspruch erfüllt worden ist (X) (vgl. § 433 Abs. 2) – dann erlischt der Anspruch (Y) (vgl. § 362 Abs. 1). Wenn ein wirksamer Vertrag wirksam angefochten wird (X) – dann wird der Vertrag rückwirkend nichtig (Y) (vgl. § 142 Abs. 1).

- **Rechtshemmende Normen sind die letzten unvollständigen Normen.**

Sie bestimmen, dass die aufgrund einer vollständigen Rechtsnorm entstandene und noch bestehende Rechtsfolge (keine rechtshindernde und keine rechtsvernichtende Norm liegt vor) ausnahmsweise in ihrer Durchsetzbarkeit gehemmt ist. Wenn die Forderung gestundet ist auf Grund einer Stundungsvereinbarung gem. §§ 311, 241 (X) – dann: keine Durchsetzbarkeit. Wenn die Forderung verjährt ist (X) – dann: keine Durchsetzbarkeit (Y) (vgl. § 214).

Die Unvollkommenheit ändert aber nichts daran, dass auch diese unvollkommenen Rechtsnormen Voraussetzungen und Rechtsfolgen haben, ihnen also das Wenn/Dann-Modell zugrunde liegt. Siehst Du das Wenn-Dann in § 1 BGB genauso durchschimmern wie in § 26 StGB?

- **Wenn** du die Geburt vollendet hast, **dann** bist du rechtsfähig.
- **Wenn** du einen anderen zu einer Straftat bestimmst, **dann** wirst du wegen Anstiftung bestraft.

Mache Dir also klar, dass eben nicht nur die Anspruchsgrundlagen und Tatbestände des StGB, sondern sämtliche Gesetze nach dem beschriebenen Konditionalprogramm konstruiert sind, dieses also ein allen Rechtsnormen immanentes Wesensmerkmal ist, egal ob BGB, StGB, ZPO, StPO, HGB oder welche Rechtsquelle auch immer Du in Betracht gezogen wissen willst.

Bei der Lösung von Rechtsfällen kommt nun dieses gesetzliche Gefüge von vollständigen und unvollständigen Rechtsnormen immer zur Anwendung. Jeder Rechtsfall enthält eine Fragestellung, die immer auf das Bestehen oder Nichtbestehen einer Rechtsfolge gerichtet ist. Diejenige Rechtsnorm, die die gesuchte Rechtsfolge abstrakt enthält, ist die Antwortnorm oder vollkommene Rechtsnorm, weil sie bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen (Wenn) selbst und unmittelbar die Fallfrage (Dann) beantwortet. Daneben gibt es Rechtsnormen, die die vorweggeprüfte Rechtsfolge von Anfang an ausschließen oder einschränken oder nachträglich wieder zum Wegfall bringen oder der Durchsetzbarkeit der Rechtsfolge entgegenstehen.

Neben dem Hauptwesensmerkmal „Konditionalprogramm“ halten die Gesetze noch ein paar andere Wesensmerkmale für Dich bereit.

- **Rechtsnormen regeln immer einen Interessenkonflikt. So ist das bei allen Rechtsnormen. Ihr Wesen liegt im Lösen von Interessenkonflikten.** Eigentümer gegen Besitzer; Gläubiger gegen Schuldner; Vermieter gegen Mieter; Käufer gegen Verkäufer; Arbeitgeber gegen Arbeitnehmer; Verbraucher gegen Unternehmer etc.
- **Rechtsnormen enthalten immer eine allgemeinverbindliche Regelung.** Sie regeln eine unbestimmte Vielzahl von Fällen für jeden gleich, damit gleiche Interessenkonflikte auch gleich entschieden werden. Deshalb sind sie auch so abstrakt!
- **Rechtsnormen sind immer sanktionsbewehrt,** anderenfalls wären sie zahnlose Tiger. Sie müssen dafür Sorge tragen, dass sie zwangsweise durchgesetzt werden können. Recht ohne Durchsetzungsapparat führt zur Anarchie. Wichtigste Sanktionen sind Strafen (StGB), Bußen (OWiG) und die Vollstreckungsmöglichkeiten in der StPO und der ZPO bei Zuwiderhandlungen oder Nichthandlungen. Allerdings: Wichtiger als die Zwanganwendung ist die freiwillige Gesetzesbefolgung durch uns Bürger. Weit, weit mehr Strafgesetze werden beachtet als verletzt; weit, weit mehr Verträge werden gehalten als gebrochen; weit, weit mehr Schuldner leisten auch ohne Gerichtsvollzieher. Die Rechtsnormen entfalten allein durch ihre Existenz ihre Wirkung.
- **Rechtsnormen gelten nur, wenn sie rechtmäßig sind (legal).** Auf die Akzeptanz der Rechtsunterworfenen kommt es letztlich nicht an. Eine Rechtsnorm muss, um ihre Rechtsfolgen auslösen zu können, wirksam sein, d.h. es müssen bestimmte Wirksamkeitsvoraussetzungen vorliegen und es dürfen keine Unwirksamkeitsgründe entgegenstehen. Diese können sich aus dem höherrangigen Recht ergeben. Für diesen sogenannten „Geltungsvorrang“ kommt es nun auf die Rangordnung der Rechtsnormen an, ihr Ranking.
- **An erster Stelle steht das Verfassungsrecht**
Es ergibt sich aus unserem Grundgesetz für den Bund und aus den Länderverfassungen für die Länder. Das Grundgesetz (GG) enthält die wichtigsten Regeln über den organisatorischen Aufbau unserer Bundesrepublik wie z.B. Bestimmungen über die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern, über die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Exekutive, Judikative und Legislative und über das Gesetzgebungsverfahren. In einem ersten Abschnitt über die Grundrechte sind außerdem wichtige allgemeine Rechtsprinzipien festgelegt, die dem Bürger gewisse unantastbare Rechte ge-

genüber dem Staat verleihen und darüber hinaus einen Katalog höchster Wertnormen festlegen, an denen die Richtigkeit jedes einzelnen Gesetzes, Gerichtsurteils und Verwaltungsaktes gemessen werden kann. „Hüter der Verfassung“ ist das Bundesverfassungsgericht.

- **An zweiter Stelle stehen die förmlichen Gesetze**

Das sind Regelungen, die von der ersten Gewalt, der Legislative, auf den in den Verfassungen vorgesehenen parlamentarischen Gesetzgebungswegen erlassen worden sind. Solche sind regelmäßig an der in der Überschrift vorgesehenen amtlichen Bezeichnung „Gesetz“ zu erkennen. Darauf darf man sich aber nicht verlassen. Die Zivilprozessordnung, die Grundbuchordnung, die Strafprozessordnung oder die Bauordnung sind ebenfalls formelle Gesetze. Ein bisschen Wirrwarr muss eben sein.

- **An dritter Stelle folgt die Rechtsverordnung**

Rechtsverordnungen sind Regelungen, die von der zweiten Gewalt (Exekutive) aufgrund einer Ermächtigung in einem förmlichen Gesetz (s.o.) der ersten Gewalt (Legislative) erlassen werden. Schauen wir uns einmal § 6 StVG (Straßenverkehrsgesetz) an. In diesem förmlichen Gesetz entdeckt man, dass der Bundesminister für Verkehr (Exekutive/Regierung) von dem Gesetzgeber (Legislative/Parlament) ermächtigt wird, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen erlassen zu dürfen. Davon hat „dieser Herr“, wie Du als Kraftfahrerin aus leidvoller Erfahrung weißt, reichlich und akribisch Gebrauch gemacht, nämlich in der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO).

- **An vierter Stelle steht die Satzung**

Satzungen sind die von nichtstaatlichen Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Regelungen wie etwa Ortssatzungen, Gemeindegremien, Kirchensatzungen, Rundfunkanstaltssatzungen, Universitätssatzungen.

- **An fünfter und letzter Stelle steht das Gewohnheitsrecht**

Früher, vor Gutenberg, war alles Gewohnheitsrecht aufgrund mündlich überlieferter Tradition; heute hat es kaum mehr Bedeutung. Gewohnheitsrecht liegt vor, wenn erstens die Überzeugung der Rechtsgenossen vorliegt, dass eine Übung rechtens ist und zweitens, wenn eine lang andauernde und allgemeine Übung festgestellt werden kann. An die Stelle des Gewohnheitsrechts ist heute weitgehend das sog. Richterrecht getreten. Die Frage ist, ob Gewohnheitsrecht überhaupt noch ohne Zustimmung der Rechtsprechung entstehen kann. „Richterrecht“ ist ein schiefer Ausdruck, denn selbstverständlich gilt der Tenor ei-

nes Urteils oder Beschlusses nur für den Einzelfall und nur für die streitenden Parteien verbindlich (inter partes), während „Recht“ nur allgemein verbindliche Regelungen umfasst (inter omnes). Gemeint ist auch mehr die Rechtsfortbildung durch die Gerichte bei der Auslegung, Analogie und Korrektur von Gesetzen. Du wirst insbesondere in dem zivilrechtlichen Studium mit solchermaßen entwickelten Rechtsfiguren konfrontiert werden, welche die vom Gesetzgeber schlicht übersehenen und deshalb offengelassenen entscheidungsrelevanten Fragen in manchen Fällen ausfüllen.

- **Immer größere Bedeutung erhält als Quelle des Privatrechts das EG-Recht, das Recht der Europäischen Gemeinschaft**, das man herkömmlich in primäres und sekundäres Gemeinschaftsrecht scheidet. Zum primären Gemeinschaftsrecht gehört der Gründungsvertrag der Europäischen Gemeinschaft von Rom mit seinen Änderungs- und Ergänzungsverträgen; zum sekundären Gemeinschaftsrecht zählen die Verordnungen, die allgemeine Geltung haben und in allen Mitgliedstaaten unmittelbar und allgemein verbindlich gelten sowie die Richtlinien, die die Mitgliedstaaten lediglich verpflichten, ihr nationales Recht dem Inhalt der Richtlinien anzupassen. Das Gemeinschaftsrecht wird in allen Amtssprachen verkündet und bei der Auslegung sind die Fassungen aller (!) Amtssprachen gleichermaßen zu berücksichtigen. Da kann es schon mal zu babylonischen Sprachverwirrungen kommen.

Dieses „ranking“ der Rechtsquellen ist nun keineswegs unwichtig für uns, denn das jeweilige höherrangige Recht entscheidet über die Geltungsbedingungen des niederrangigen Rechts. Verstößt die niederrangige Norm gegen die Wirksamkeitsbedingungen der höherrangigen Norm, so ist sie nichtig. Im Verhältnis zur Verfassung gilt allerdings, dass ein Richter, der eine Norm auf einen bestimmten Lebenssachverhalt anwenden muss, zwar überprüfen darf, ob dieses Gesetz gegen die Verfassung verstößt, diese Frage bejahendenfalls aber dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung darüber vorlegen muss. Dieses stellt dann generell für alle die Verfassungsmäßigkeit oder Verfassungswidrigkeit fest. Kurz gesagt: Der Richter hat zwar die Prüfungskompetenz, nicht aber die Verwerfungskompetenz (so Art. 100 GG). Für den Rechtspfleger gilt Art. 100 GG nicht; er muss die Frage dem Richter vorlegen, der dann das Weitere veranlasst.

Keine Rechtsquelle oder Rechtsnorm ist eine „herrschende Meinung“. Diese ist weder demokratisch legitimiert, noch ist hinreichend zuverlässig festzustellen, was zu einer bestimmten Frage „herrschende Meinung“ ist.

Wir können den Gesetzen auch noch auf eine andere Art die Zunge lösen! Dazu bedienen wir uns jetzt einer List in Form der Seziertechnik. Sie ist raffiniert einfach und einfach raffiniert!

Wenn Du die äußerst komprimierten, häufig mehrere Alternativen enthaltenden Gesetzesformulierungen in ihren jeweiligen Wenn-Dann-Segmenten nicht auf Anhieb verstehst, in denen manchmal auch noch neben der Regel die Ausnahme sprachlich eingewoben ist, „seziere“ die Paragraphenungeheuer! Alphabetisiere die Normen auf ein Dir verständliches Sprachniveau herunter und Du wirst sehen, die Gesetze verlieren schlagartig an Kompliziertheit. Du hast einen Paragraphen dann begriffen, wenn Du ihn in seine kleinsten Einzelteile zerlegen und wieder zusammenbauen kannst.

Nehmen wir ein erstes Beispiel aus dem AT-BGB.

Als erstes Beispiel einer solchen „**Gesetzesentschlüsselungstechnik**“ möge der **§ 181 BGB** dienen, über den insoweit Einigkeit besteht, als dass ihn auf Anhieb niemand versteht. Mache „mehr“ aus dem Paragraphen!

§ 181 BGB

Insichgeschäft

Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

Aus eins mach drei! Wir spielen jetzt Gesetzgeber und formulieren ihn um, indem wir seine Alternativen zu neuen Paragraphen bündeln, §§ 181a, 181b, 181c, und ihn so neu gestalten:

- **§ 181 a:** Ein Vertreter kann im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen (Insichgeschäft). (Wenn Insichgeschäft – dann nichtig).
- **§ 181 b:** Ein Vertreter kann im Namen des Vertretenen mit sich als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen (Mehrfachvertretung). (Wenn Mehrfachvertretung – dann nichtig).
- **§ 181 c:** In Abweichung der §§ 181 a, 181 b kann ein Vertreter selbstkontrahieren oder eine Mehrfachvertretung vornehmen, wenn
 1. es ihm gestattet ist,
 2. das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht oder

3. es rechtlich lediglich vorteilhaft ist (ständige Rechtsprechung). (Wenn 1, 2 oder 3 – dann Vertretung doch wirksam).

Merkst Du, dass § 181 BGB transparenter wird, hand-hab-barer, be-greif-licher?

Oft ist es eben doch der eigene listige Geist, der Rettung schickt, die wir im Himmel suchen. Die Methode, dem Gesetzgeber durch das Entlocken seines Konditionalprogramms und durch ein „Sezieren“ die „Zunge zu lösen“, bewährt sich, und das Gute ist: Sie klappt immer!

Nehmen wir ein zweites Beispiel aus dem Strafrecht.

Wenn Du im Strafrecht zu § 267 StGB (**Urkundenfälschung**) gelangen wirst, ein gesetzgeberisches Meisterwerk an sprachlicher Dichte, so nimm Dir zunächst genügend Zeit, diese Norm zu studieren.

Urkundenfälschung

§ 267 StGB

Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Kannst Du Dein Seziermesser schon ansetzen? Versuche doch einmal, aus den drei Alternativen dieses Straftatbestandes drei selbständige Paragraphen zu texten. Schnell und mit kreativer Entdeckerfreude hast Du die §§ 267 a, 267 b, 267 c StGB erschlossen.

- **§ 267 a:** Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, wird bestraft.
- **§ 267 b:** Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine echte Urkunde verfälscht, wird bestraft.
- **§ 267 c:** Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird bestraft.

Nunmehr stellst Du Dir die Tatbestandsmerkmalspakete zusammen und arbeitest die Gemeinsamkeiten und Unterschiede heraus:

- **§ 267 a:** Urkunde – zur Täuschung im Rechtsverkehr – unechte herstellen.
- **§ 267 b:** Urkunde – zur Täuschung im Rechtsverkehr – echte verfälschen.
- **§ 267 c:** Urkunde – zur Täuschung im Rechtsverkehr – unechte oder verfälschte gebrauchen.

Du siehst, wie sich die Norm von selbst öffnet und ihren Inhalt preisgibt. In Zukunft kannst Du mit der Seziertechnik und Deinem Konditionalprogramm selbst die Gesetze „sezieren“, aufschlüsseln oder umprogrammieren, kurz und klein stutzen oder anwachsen lassen. Der Charme dieser Gesetzesaufschlüsselungstechnik besteht darin, dass sie so einfach funktioniert. Du wirst sie nie mehr vergessen, und Du hast mit dieser einfachen Hilfe für den Umgang mit und für das Verständnis von Gesetzen mehr gelernt, als Dir tausend wuselnde kleine Lehrbuchfällchen vermitteln können.

Nehmen wir ein drittes Beispiel aus dem Sachenrecht.

Zur Überprüfung des Gelernten wollen wir jetzt den **§ 873 I BGB** in die §§ 873 a, 873 b, 873 c, 873 d und 873 e sezieren.

§ 873 BGB

Erwerb durch Einigung und Eintragung

(1) Zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, zur Belastung eines Grundstücks mit einem Recht sowie zur Übertragung oder Belastung eines solchen Rechts ist die Einigung des Berechtigten und des anderen Teils über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

Wir erarbeiten ganz stur für jede „verkeilte“ Alternative das jeweilige Konditionalprogramm! Also: Der Charme der Seziertechnik mit ihrer Zerlegung in verschiedene Konditionalprogramme in der Bewährung bei § 873 Abs. 1 BGB:

- **§ 873 a:** „Zur Übertragung des **Eigentums an einem Grundstück** (Dann) ist die Einigung des Berechtigten und des anderen Teils über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich (Wenn)!.“
- **§ 873 b:** „Zur Belastung eines Grundstücks mit einem Rechte (Dann) ist die Einigung ... und die Eintragung ... erforderlich.“
- **§ 873 c:** „Zur Übertragung eines belastenden Rechtes (vgl. § 873 b) (Dann) ist die Einigung ... und die Eintragung ... erforderlich.“
- **§ 873 d:** „Zur Belastung eines belastenden Rechtes (vgl. § 873 b) (Dann) ist die Einigung ... und die Eintragung ... erforderlich.“
- **§ 873 e:** „Die Paragraphen 873 a bis 873 e gelten nicht (Dann), wenn das Gesetz ein anderes vorschreibt.“

Du stellst jetzt gleich viel besser als vorher das die Alternativen des § 873 I BGB Verbindende wie Trennende fest. Siehst Du, Passionara, so gelingt das bei fast jeder Norm!

Herzlichst, Dein Patenonkel

PS: Übrigens: Gesetze sind manchmal genialer und sprachlich schöner als Du anfangs glauben magst. Ein Beispiel für das Funkeln und die Genialität des Gesetzgebers ist Artikel 20 Abs. 1 GG:

*„Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer **Bundesstaat**.“*
Neun Wörter von aeternaler Wucht und Bedeutung.

- „Die Bundesrepublik Deutschland“: der Name unseres Staates
- „...republik ...“: unsere republikanische Staatsform (Staatsoberhaupt Bundespräsident wird gewählt)
- „Bundesstaat“: der bundesstaatliche, föderalistische Aufbau unseres Staates in Bund und Länder
- „... demokratischer ...“:
 - das Demokratiegebot
 - das Rechtsstaatsprinzip (keine Demokratie ohne Rechtsstaat)
 - die Volkssouveränität (bei einer Demokratie geht die Staatsgewalt vom Volk aus)
 - die Gewaltenteilung (Wesensmerkmal der Demokratie, näher dargelegt in Art. 20 Abs. 2 GG)
- „... sozialer ...“: unser Sozialstaatsprinzip

Neun Wörter – fünf elementare, fundamentale, leuchtende Prinzipien. Neun Wörter umschreiben den gesamten Charakter unseres Staates. Prägnanter, kürzer, eindrucksvoller, vernünftiger und schöner kann man es kaum formulieren – auch Gesetze können eine Ästhetik haben und manchmal richtig schön sein.

Noch eins:

Ich möchte Dir gleich zu Beginn einen Rat geben: Du musst in Deinem ersten Semester ein uneingeschränktes Vertrauen in die prinzipielle Erkennbarkeit der Gesetze entwickeln. -

Später, wenn Dein Fundament „fest gemauert in der Erden“ steht, kannst Du das Zutrauen einschränken und die Juristen mit ihren Gesetzen kritischer hinterfragen, es aber niemals verlieren. Im Anfang musst Du Dir den Gesetzgeber als „vernünftig“ denken, womit dieselbe Vernunft logischerweise auch in den gesetzgeberischen Schöpfungen allgegenwärtig sein muss – eben in seinen Gesetzen. Im Gebrauch Deiner eigenen Vernunft wirst Du folglich am gesetzgeberischen Wissen teilnehmen, an einer grundsätzlich der Vernunft zugänglichen Welt. Wir haben gerade schon gewisse Methoden entwickelt, diese Welt für uns zu entschlüsseln, sozusagen der Vernunft etwas auf die Sprünge zu helfen. Wenn aber der Gesetzgeber vernünftig ist, seine Werke folglich auch vernünftig sind und Du, Passionara, über eine durch Dein Abi bestätigte Vernunft verfügst, dann ist das eingeforderte Zutrauen in die Erkennbarkeit der Gesetzeswelt ein uneingeschränktes, rational begründetes Zutrauen. Dieser hoffnunggebende Gedanke muss im Zentrum Deiner Anfängerstudentenphilosophie stehen und kann zum Motor Deines Studiums werden: Dein (zunächst) uneingeschränktes, rational begründetes Zutrauen in die prinzipielle Erkennbarkeit der Gesetzeswelt. Die Gesetze sind keine tote Materie, Passionara. Auch die Kohlen funkeln wie Sterne, wenn sie brennen - wir müssen die Gesetze eben zum Leuchten bringen. Doch nur Mut und eines nach dem anderen.